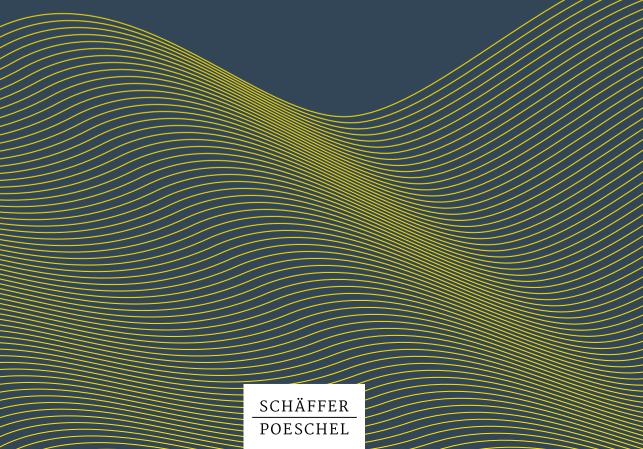
Birgit Köhler

Praxisleitfaden Investmentsteuerrecht

Investmentfonds in Bilanz und Steuererklärung

2. Auflage



Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

Praxisleitfaden Investmentsteuerrecht

Praxisleitfaden Investmentsteuerrecht

Anteile an Investmentfonds in Bilanz und Steuererklärung

2. Auflage

Berabeiterübersicht:

Birgit Köhler: Kapitel 1, 2 (außer 2.3), 3 (außer 3.2.3.2.6), 4 (außer 4.3.10.2.2.), 5-13

Franz Schober: Kapitel 2.3, 3.2.3.2.6, 4.3.10.2.2, 14

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de/ abrufbar.

 Print:
 ISBN 978-3-7910-5208-3
 Bestell-Nr. 17017-0002

 ePub:
 ISBN 978-3-7910-5209-0
 Bestell-Nr. 17017-0101

 ePDF:
 ISBN 978-3-7910-5210-6
 Bestell-Nr. 17017-0151

Birgit Köhler/Franz Schober

Praxisleitfaden Investmentsteuerrecht

2. Auflage, Mai 2022

© 2022 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH www.schaeffer-poeschel.de service@schaeffer-poeschel.de

Produktmanagement: Rudolf Steinleitner

Lektorat: Petra Bandl

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart Ein Unternehmen der Haufe Group SE

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Buches, online zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

Vorwort

Investmentfonds sind ein wichtiger Bestandteil des modernen Finanzmanagements. Sie ermöglichen es dem Anleger, das Know-how eines erfahrenen Asset-Managements und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage zu nutzen, ohne sich selbst um Kapitalmarktentwicklungen kümmern zu müssen. Darüber hinaus kann der Anleger bei der Kapitalanlage über Investmentfonds von der Risikostreuung innerhalb des Fonds profitieren, denn durch die Mischung zahlreicher Wertpapiere und anderer Vermögensanlagen werden die mit der Anlage verbundenen Risiken grundsätzlich begrenzt. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Verwaltungsarbeiten wie insbesondere die handels- und steuerrechtliche Buchhaltung einschließlich der Erfüllung zunehmender Reportingpflichten werden weit überwiegend von der Ebene des Anlegers auf die Fondsebene verlagert und durch die Kapitalanlagegesellschaften übernommen. Für den bilanzierenden Anleger ergibt sich bei Fondsinvestitionen der große Vorteil, dass er handels- und steuerrechtlich lediglich die Anteile am Fonds zu bilanzieren hat, nicht dagegen die zahlreichen Einzelwerte, in die das Fondsvermögen investiert ist. Dennoch ist die steuerliche Behandlung von Anteilen an (Spezial-) Investmentfonds gerade beim bilanzierenden Anleger komplex.

Das grundsätzlich ab dem 1.1.2018 geltende neue Recht brachte für die Besteuerung von (Publikums-)Investmentfonds eine grundlegende Neukonzeption der Besteuerung unter Abkehr vom Transparenzprinzip. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zwar für Spezial-Investmentfonds eine Besteuerung nach dem modifizierten transparenten System weiterhin möglich, doch auch für Spezial-Investmentfonds ergaben sich einschneidende Änderungen: die Möglichkeit, die neu eingeführte Besteuerung auf Fondsebene im Bereich der Spezial-Investmentfonds durch Ausübung einer Transparenzoption entfallen zu lassen, und die Möglichkeit des Anlegers, unter bestimmten Voraussetzungen zwischen verschiedenen Besteuerungsregimen zu wählen und damit auf seine steuerliche Belastung einzuwirken. Zudem ist der Übergang auf das ab dem 1.1.2018 geltende Recht mit zahlreichen Sonderfragen und Übergangsvorschriften verbunden, die dem Anleger zusätzliche steuerliche Besonderheiten auferlegen und einige steuerliche Fallstricke bereithalten. Die Reform des Investmentsteuergesetzes hatte sich auf die Fahnen geschrieben, die Materie der Fondsbesteuerung zum Teil drastisch zu vereinfachen. Aus verschiedenen Gründen ist dies jedoch nicht in vollem Umfang gelungen und es verblieben insbesondere jenseits des wissenschaftlichen Diskurses in der Praxis verschiedene offene Anwendungsfragen.

Unser Leitfaden soll sich insbesondere praxisrelevanten Fragestellungen jenseits der wissenschaftlichen Diskussionen widmen und die Fragestellungen des Anlegers in den Fokus rücken. Aufgrund der sich stetig weiterentwickelnden Materie und des Zugewinns an Erkenntnissen aus der praktischen Umsetzung der ersten Veranlagungs-

zeiträume nach der Investmentsteuerreform wie auch der sich vervollständigenden Kommentierung durch die Finanzverwaltung in Form von BMF-Schreiben war es uns daher ein persönliches Anliegen, dem privaten und insbesondere dem bilanzierenden bzw. institutionellen Anleger einen Leitfaden an die Hand zu geben, der ihn in die Lage versetzt, die hochkomplexe Materie des Investmentsteuerrechts in eine Steuerbilanz und in eine Steuererklärung zu transformieren und die wesentlichen Fragen zur Besteuerung von Anteilen an (Spezial-)Investmentfonds beantworten zu können. Für den bilanzierenden Anleger werden zudem ausführlich die steuerbilanziellen Folgen dargestellt, die sich zum einen durch den Ansatz und die Bewertung der Investmentanteile selbst und zum anderen durch die bilanzielle Berücksichtigung der Besteuerungsgrundlagen ergeben, wie zum Beispiel Vorabpauschalen, ausschüttungsgleiche Erträge, Zurechnungsbeträge oder ausländische Quellensteuern. Dabei wird auch auf die Besonderheiten verschiedener Anlegergruppen eingegangen, wie zum Beispiel Anleger, die im Rahmen von Zusagen der betrieblichen Altersversorgung investieren. Eine ausführliche Darstellung der Besonderheiten im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen, die Behandlung der (Spezial-)Investmentfonds bei der Ermittlung der latenten Steuern sowie Überlegungen zur Vorteilhaftigkeit der verschiedenen möglichen Besteuerungsregime runden das Werk ab.

Dieses Werk richtet sich primär an die Anleger von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds. Es ist aus der Praxis heraus entstanden und geht daher besonders auf die Fragestellungen und Zweifelsfragen ein, die sich für den Anleger bei der »Verarbeitung« der Besteuerungsgrundlagen ergeben. Zahlreiche Praxisbeispiele veranschaulichen die gesetzlichen Regelungen.

München, im April 2022 Birgit Köhler/Franz Schober

Inhaltsverzeichnis

Vorw	ort			5	
Abkü	rzungsve	rzeichnis .		17	
1			rreformgesetz	19	
1.1	Hinter	gründe der	Investmentsteuerreform	19	
1.2	Wesen	tliche Ände	erungen durch das Investmentsteuerreformgesetz	21	
2	Anwen	ndungsbere	eich des InvStG und begriffliche Grundlagen	25	
2.1	Anwen	dungsbere	ich des InvStG	25	
2.2	Investr	mentfonds		25	
	2.2.1	Begriff		25	
	2.2.2	Fiktive In	vestmentfonds	28	
	2.2.3	Ausnahm	nen vom Anwendungsbereich	29	
	2.2.4	Ausländi	sche Rechtsformen	31	
	2.2.5	Teilsond	ervermögen	35	
2.3	Spezia	Spezial-Investmentfonds			
	2.3.1	Grundzü	ge des Spezial-Investmentfonds	36	
	2.3.2	Vorausse	tzungen für einen Spezial-Investmentfonds		
		nach§26	5 InvStG	36	
	2.3.3	Konkurre	enzverhältnisse	41	
	2.3.4	Besonde	rheiten bei geschlossenen Fonds	43	
	2.3.5	Besonde	rheiten bei »Green«-Investments	45	
	2.3.6	Wegfall c	der Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds	46	
	2.3.7	Rolle des	Anlegers bei den Anlagebestimmungen nach § 26 InvStG	47	
3	Besteu	erung auf	Fondsebene	49	
3.1	Investr	mentvermö	gen	49	
	3.1.1	Persönlic	che Steuerpflicht des Investmentfonds	49	
	3.1.2	Sachlich	e Steuerpflicht	50	
		3.1.2.1	Abschließender Charakter	50	
		3.1.2.2	Inländische Beteiligungseinnahmen	51	
		3.1.2.3	Inländische Immobilienerträge	54	
		3.1.2.4	Sonstige inländische Einkünfte	56	
		3.1.2.5	Beteiligungen an Personengesellschaften	57	
	3.1.3	Ermittlur	ng der Einkünfte	59	

	3.1.4	Erhebung von Kapitalertragsteuer gegenüber				
		dem Inve	estmentfonds	60		
		3.1.4.1	Höhe des Steuerabzugs	60		
		3.1.4.2	Statusbescheinigung	61		
		3.1.4.3	Erstattung von Kapitalertragsteuer	63		
		3.1.4.4	Anwendung von DBA – Erstattung einbehaltener			
			Kapitalertragsteuer	66		
	3.1.5	Körpersc	haftsteuererklärung – Veranlagungsverfahren	67		
	3.1.6	Steuerbe	freiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger	68		
		3.1.6.1	Steuerbegünstigte Anleger	68		
		3.1.6.2	Umfang der Steuerbefreiung	74		
		3.1.6.3	Nachweis der Steuerbefreiung	75		
		3.1.6.4	Erstattungsverfahren vs. Abstandnahmeverfahren	77		
		3.1.6.5	Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten			
			Anlegern	81		
		3.1.6.6	Wegfall der Steuerbefreiung und Haftung			
			bei unberechtigter Steuerbefreiung	83		
	3.1.7	Gewerbe	steuer	83		
		3.1.7.1	Gewerbesteuerbefreiung	83		
		3.1.7.2	Aktive unternehmerische Bewirtschaftung	84		
		3.1.7.3	Umfang der Gewerbesteuerpflicht und Ermittlung			
			der Gewerbesteuer	87		
	3.1.8	Abkomm	nensberechtigung von Investmentfonds	87		
3.2	Spezial-Investmentvermögen					
	3.2.1	Besteuerungsgrundsätze 88				
	3.2.2	Sachliche Steuerpflicht 90				
	3.2.3	Wegfall d	ler Besteuerung auf Fondsebene	91		
		3.2.3.1	Grundzüge der Transparenz-, Erhebungs- und			
			Immobilien-Transparenzoption	91		
		3.2.3.2	Beteiligungseinnahmen	94		
		3.2.3.3	Erhebungsoption und Immobilien-Transparenzoption	106		
	3.2.4	Gewerbe	steuer	112		
	3.2.5	Abkomm	nensberechtigung von Spezial-Investmentfonds	112		
4	Besteu	erung auf	Anlegerebene	115		
4.1	Investr	mentfonds '	vs. Spezial-Investmentfonds	115		
4.2	Investr	mentfonds		115		
	4.2.1	Besteuer	rungsgrundsätze	115		
	4.2.2	Einkunfts	sart und Kapitalertragsteuerabzug	117		
	4.2.3	Investme	enterträge im Einzelnen	119		
		4.2.3.1	Definition	119		
		4.2.3.2	Ausschüttungen	120		

		4.2.3.3	Vorabpauschalen	126	
		4.2.3.4	Veräußerungs- und Rückgabenbesteuerung		
	4.2.4	Teilfreiste	llungen		
		4.2.4.1	Grundsätze	140	
		4.2.4.2	Teilfreistellung abhängig von der Fondskategorie – Umfang		
			und Voraussetzungen	142	
		4.2.4.3	Nachweis der Anlagegrenzen durch den Anleger		
		4.2.4.4	Gewerbesteuerliche Besonderheiten		
		4.2.4.5	Berücksichtigung im Rahmen		
			des Steuerabzugsverfahrens	157	
		4.2.4.6	Wechsel der Teilfreistellungsquote		
	4.2.5	Abzugsve	rbot § 21 InvStG		
		4.2.5.1	Wirkungsweise	167	
		4.2.5.2	Umfang – wirtschaftlicher Zusammenhang i. S. d.		
			§21 InvStG	169	
		4.2.5.3	Exkurs: Betriebsausgabenabzugsverbot		
			bei Lebens- und Krankenversicherungen	171	
	4.2.6	Ausnahm	en von der Besteuerung von Investmenterträgen		
			nmte Anlegergruppen	172	
		4.2.6.1	Vollumfängliche Befreiung von der Besteuerung		
			von Investmenterträgen	172	
		4.2.6.2	Befreiung von der Besteuerung von Vorabpauschalen		
		4.2.6.3	Besonderheiten bei Dachfondskonstruktionen	181	
	4.2.7	Abschließ	endes Beispiel	182	
4.3	Spezial-	-Investmen	tfonds	184	
	4.3.1	Grundsät	ze	184	
	4.3.2	Ausgeschüttete Erträge			
		4.3.2.1	Ausgeschüttete Erträge – Definition und Grundzüge		
			der Ermittlung	185	
		4.3.2.2	Ausschüttungsreihenfolge	189	
		4.3.2.3	Zurechnungsbeträge	190	
		4.3.2.4	Immobilien-Zurechnungsbeträge	192	
		4.3.2.5	Absetzungsbeträge	193	
		4.3.2.6	Substanzbeträge	196	
		4.3.2.7	Zeitanteilige Zurechnung	197	
		4.3.2.8	Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für die Anleger	202	
	4.3.3	Ausschütt	tungsgleiche Erträge	203	
		4.3.3.1	Definition der ausschüttungsgleichen Erträge	203	
		4.3.3.2	Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge	209	
		4.3.3.3	Zuflusszeitpunkt	211	
		4.3.3.4	Steuerbilanzielle Behandlung der ausschüttungsgleichen		
			Erträge	213	

4.3.4	Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften					
	und Imm	obilienerträgen 22	22			
	4.3.4.1	Freistellung von Beteiligungseinkünften	22			
	4.3.4.2	Freistellung von Beteiligungseinnahmen und				
		Immobilienerträgen bei Vorbelastung auf Fondsebene 22	25			
	4.3.4.3	Besonderheiten bei Transparenzoption 22	28			
	4.3.4.4	Besonderheiten bei Erhebungs-				
		und Immobilientransparenzoption	31			
	4.3.4.5	Abschließendes Beispiel	32			
4.3.5	Steuerbe	freiungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen 23	34			
	4.3.5.1	Grundzüge der Freistellung nach				
		Doppelbesteuerungsabkommen	34			
	4.3.5.2	Freistellung auf Ebene des Anlegers aufgrund				
		des semi-transparenten Besteuerungsregimes 23	34			
	4.3.5.3	Freistellung von ausgeschütteten Erträgen 23	36			
4.3.6	Teilfreiste	ellung bei Spezial-Investmentfonds	36			
4.3.7	Fonds-Ak	tiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn				
	und Fond	ls-Teilfreistellungsgewinn	38			
	4.3.7.1	Allgemeine Grundsätze zu den Fonds-Gewinnen 23	38			
	4.3.7.2	Fonds-Aktiengewinn 24	10			
	4.3.7.3	Fonds-Abkommensgewinn 25	56			
	4.3.7.4	Fonds-Teilfreistellungsgewinn	56			
4.3.8	Veräußer	ungs- und Rückgabenbesteuerung, Bewertung 25	58			
	4.3.8.1	Systematik des Anleger-Gewinns 25	58			
	4.3.8.2	Veräußerungsgewinnermittlung 26	57			
	4.3.8.3	Abschließendes Beispiel	39			
4.3.9	Abzugsve	erbot nach § 44 InvStG	71			
4.3.10	Kapitaler	tragsteuerabzug	76			
	4.3.10.1	Kapitalertragsteuerabzug auf der Fondsausgangsseite 27	76			
	4.3.10.2	Besonderheiten bei Ausübung der Transparenzoption 27				
4.3.11	Anrechnu	ing und Abzug ausländischer Steuer	36			
4.3.12	Auswertu	ng Besteuerungsgrundlagen				
		alverwaltungsgesellschaften – ein »Fahrplan«				
	für die Er	stellung der Steuererklärungen				
	4.3.12.1	Der »Fahrplan«)1			
	4.3.12.2	Schritt 1 – Ermittlung des steuerpflichtigen				
		Gesamtbetrags) 2			
	4.3.12.3	Schritt 2 – Ermittlung des Differenzbetrags 29)3			
	4.3.12.4	Schritt 3 – Klärung des Differenzbetrags –				
		innerbilanzielle und außerbilanzielle Korrekturen 29)4			

		4.3.12.5	Schritt 4 – weitere außerbilanzielle Zu- und			
			Abrechnungen	299		
		4.3.12.6	Schritt 5 – Fortentwicklung der steuerlichen			
			Ausgleichsposten aufgrund von Anteilsveräußerungen	301		
		4.3.12.7	Schritt 6 – Anrechnung vs. Abzug ausländischer			
			Quellensteuern	302		
		4.3.12.8	Schritt 7 – Berücksichtigung weiterer Komponenten	303		
	4.3.13	Verfahrer	nsrechtliche Aspekte	303		
		4.3.13.1	Gesonderte und einheitliche Feststellung von			
			Besteuerungsgrundlagen	303		
		4.3.13.2	Erklärungspflichten, Wirkung der Erklärung und			
			Rechtsposition der Anleger	306		
		4.3.13.3	Vordrucke zur gesonderten und einheitlichen Fest-			
			stellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG	307		
5	Wechse	el des Beste	euerungsregimes	309		
5.1	Grunds	ätze		309		
5.2	Investn	Investmentfonds				
5.3	Wegfall der Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds					
	5.3.1	Folgen au	uf Fondsebene	311		
	5.3.2	Folgen au	uf Anlegerebene	312		
		5.3.2.1	Veräußerungsfiktion	312		
		5.3.2.2	Anschaffungsfiktion	313		
		5.3.2.3	Steuerstundung	316		
		5.3.2.4	Ertragsabgrenzung	317		
6	Die Wa	hl des Best	reuerungsregimes – Steuerbelastungsvergleich	321		
6.1	Belastu	ingsparame	eter	321		
6.2	Belastu	ingsverglei	che	323		
6.3	Zusamı	menfassen	de Darstellung	332		
7	Besono	lerheiten b	vei ausländischen Investmentfonds	335		
7.1	Anwend	dbarkeit de	es InvStG auf ausländische Investmentfonds			
	und de	ren Anlegei	r	335		
7.2		•	ausländischen Investmentfonds			
7.3	Besteu	erung von E	Erträgen aus ausländischen Investmentfonds	337		

8	Anwend	dungs- und	l Übergangsvorschriften	339		
8.1	Allgeme	Allgemeine Anwendung des neuen Rechts				
8.2	Ertragszurechnung nach altem vs. neuem Recht					
	8.2.1	Erfordern	is der Ertragsabgrenzung – Anwendung des alten			
		und des r	neuen Rechts	339		
	8.2.2		ction nach § 56 Abs. 7 S. 1 InvStG – Grundregel			
	8.2.3		e nach § 56 Abs. 7 S. 2 InvStG – Verschiebung des Zuflusses			
			Chüttungsgleichen Erträgen in das Jahr 2018	345		
		8.2.3.1	Voraussetzungen für die Verschiebung			
			des Ertragszuflusses in das Jahr 2018	345		
		8.2.3.2	Ertragszurechnung			
		8.2.3.3	Sonderfall Teilausschüttung			
8.3	Veräuße		on			
0.5	8.3.1		1			
	8.3.2	_	g des Veräußerungsergebnisses			
	8.3.3		ei tatsächlicher Veräußerung – anwendbares Recht			
				331		
	8.3.4		der inländischen Verwahrstelle – Mitteilung des	200		
0.4	Marifolia.		ungsergebnisses			
8.4			he Besonderheiten			
	8.4.1		rte Feststellung des fiktiven Veräußerungsergebnisses	364		
		8.4.1.1	Gesonderte Feststellung zur Vereinfachung			
			des Besteuerungsverfahrens			
		8.4.1.2	Umfang der Feststellungen			
		8.4.1.3	Erklärungspflicht – Form, Frist und Zuständigkeit	365		
		8.4.1.4	Wirkung der Feststellungserklärung	366		
	8.4.2	Kapitaler	tragsteuer im Rahmen der fiktiven und tatsächlichen			
		Veräußer	ung	367		
8.5	Abbildu	ng der fikt	iven Anschaffungskosten in Folgejahren	369		
	8.5.1	Abbildun	g der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017	369		
		8.5.1.1	Aufstockung der Buchwerte und steuerfreie Rücklage	369		
		8.5.1.2	Berücksichtigung von aktiven und passiven			
			Ausgleichsposten	372		
		8.5.1.3	Berücksichtigung der besitzzeitanteiligen Anleger-			
			Gewinne	374		
	8.5.2	Folgebew	vertung	376		
	8.5.3		ing der Bilanzposten bei Rechtsnachfolge			
	8.5.4	Zusamme	enfallen von fiktiver Veräußerung zum 31.12.2017 und			
			eräußerung aufgrund Wegfalls der Voraussetzungen für			
			ezial-Investmentfonds	387		
8.6	Neubeg		rbezogener Besteuerungsgrundlagen ab dem 1.1.2018			
8.7	_	_	von Substanzausschüttungen			
8.8	Reconderheiten hei Dachfondskonstruktionen 391					

9	Ansatz	und Bewer	tung von Investmentanteilen	395
9.1	Grunds	ätze zur Bila	anzierung	395
	9.1.1	Rechtliche	e Einordnung der Investmentanteile	395
	9.1.2	Gegensta	nd der Bilanzierung und Bewertung	396
9.2	Bilanza	usweis		397
9.3	Zugang	sbewertun	g	398
9.4	Folgebe	ewertung		399
	9.4.1	Grundzüg	e der Folgebewertung	399
	9.4.2	Der Teilwe	ert eines Investmentanteils	400
	9.4.3	Die vorau	ssichtliche Dauerhaftigkeit	402
		9.4.3.1	Grundsätze	402
		9.4.3.2	Besonderheiten bei Aktienfonds	403
		9.4.3.3	Besonderheiten bei Rentenfonds	410
		9.4.3.4	Besonderheiten bei Immobilienfonds	413
		9.4.3.5	Besonderheiten bei Mischfonds	414
9.5	Die Beh	andlung vo	on Ausgleichsposten im Rahmen der Bewertung	414
	9.5.1	Ausschütt	ungsgleiche Erträge	414
	9.5.2	Vorabpau	schalen	418
	9.5.3	Absetzung	gsbeträge	418
	9.5.4	Substanza	ausschüttungen	419
		9.5.4.1	Investmentfonds	419
		9.5.4.2	Spezial-Investmentfonds	420
	9.5.5	Zurechnu	ngsbeträge	421
9.6	Außerb	ilanzielle K	orrekturen	422
	9.6.1	Investmen	ntanteile	422
	9.6.2	Spezial-In	vestmentanteile	422
10	Altersv	orsorgever	mögensfonds	425
10.1			tergrund	
10.2	Vorauss	etzungen .		426
10.3	Besteue	erung		427
11			quidation und Verschmelzungen	
11.1			Virtschaftsgütern in einen Investmentfonds	
11.2	Liquida			
	11.2.1	Investmen	ntfonds	430
	11 2 2	Spezial-In	vestmentfonds	434

11.3	Verschr	nelzung		. 435
	11.3.1		lzung von Investmentfonds	
		11.3.1.1	Anwendungsbereich der investmentsteuerrechtlichen	
			Sonderregelungen	. 435
		11.3.1.2	Fondsebene	
		11.3.1.3	Anlegerebene	
	11.3.2	Verschme	lzung von Spezial-Investmentfonds	
	11.3.3		ung nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen	
	11.3.4		ungen auf Anlegerebene	
12	Latente	Steuern		. 445
12.1			grenzung latenter Steuern nach HGB und IFRS	
12.2			bei Investmentfonds	
12.3			bei Spezial-Investmentfonds	
	12.3.1		ung von aktiven und passiven steuerlichen	
		Ausgleich	sposten	. 450
	12.3.2	Steuerfrei	e und nicht abzugsfähige Ergebnisbestandteile	. 451
	12.3.3	Ermittlun	gssystematik	. 454
	12.3.4	Besonder	heiten bei Besteuerung auf Fondsebene	. 457
12.4	Auswirk	kung der Üb	pergangsvorschriften auf die Steuerabgrenzung	. 458
	12.4.1	Berücksic	htigung des Ergebnisses aus der fiktiven Veräußerung	. 458
	12.4.2	Berücksic	htigung von Teilwertberichtigungen auf Alt-Anteile	. 462
13	Hinzure	echnungsb	esteuerung nach dem AStG	. 465
13.1	Grunds	ätze der Hir	nzurechnungsbesteuerung	. 465
13.2	Rechtsl	age bis 202	1	. 466
13.3	Rechtsl	age ab 2022	2	. 467
	13.3.1	Anwendu	ngsbereich	. 467
	13.3.2	Einschrän	kung der Sperrwirkung bei beherrschten	
		Investmen	ntfonds	. 467
	13.3.3	Kapitalan	lagegesellschaften – Nichtbeherrschungsfälle	
		13.3.3.1	Anwendungsbereich	. 470
		13.3.3.2	Volle Sperrwirkung	. 471
	13.3.4		nachweis	
	13.3.5	Hinzurech	nnungsbetrag	. 472
14			ige- und Mitteilungspflichten im Sinne der AO	
14.1	Mitteilu		nach § 138 Abs. 2 AO	
	14.1.1	_	e der Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 AO	
	14.1.2	Besonder	heiten bei (Spezial-)Investmentfonds	. 476
		14.1.2.1	Perspektive des Anlegers	. 476

		14.1.2.2	Perspektive des (Spezial-)Investmentfonds	478
		14.1.2.3	Meldung nach § 138 Abs. 2 AO	479
14.2	Anzeige	epflicht nac	h §§ 138d bis 138k AO (»DAC 6«)	480
	14.2.1	Zentrale D	Definitionen und Inhalte der Vorschrift	480
	14.2.2	Hallmarks	s bzw. Kennzeichen	483
	14.2.3	Spezifika	der Fondsanlage	485
	14.2.4	Angaben i	n der Steuererklärung	486
Litera	tur			489
Stich	wortverze	eichnis		493
Die Aı	ıtoren			499

Abkürzungsverzeichnis

a.F. alte FassungAbs. Absatzabzgl. abzüglich

ADR American Depositary Receipts
AfA Absetzung für Abnutzung

AfS Absetzung für Substanzverringerung

AG Aktiengesellschaft

AIF Alternativer Investmentfonds

AktG Aktiengesetz
AO Abgabenordnung
BetrAVG Betriebsrentengesetz
BGBl. Bundesgesetzblatt

BilMoG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMF Bundesministerium der Finanzen

BR-Drs. Bundesrats-DrucksacheBStBl. BundessteuerblattBT-Drs. Bundestags-Drucksache

Buchst. Buchstabe

BZSt Bundeszentralamt für Steuern

bzw. beziehungsweise

CTA Contractual Trust Arrangements
DBA Doppelbesteuerungsabkommen

DB Der Betrieb (Zeitschrift)

DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EDR European Depositary Receipts
EStG Einkommensteuergesetz

ETC Exchange Traded Commodities/Currencies

ETF Exchange Traded Funds
ETN Exchange Traded Notes
EuGH Europäischer Gerichtshof
f./ff. fortfolgend/fortfolgende

FG Finanzgericht

FR Finanzrundschau (Zeitschrift)
GDR Global Depositary Receipts
GewStG Gewerbesteuergesetz

ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GrS Großer Senat HGB Handelsgesetzbuch

HS Halbsatz

i. d. R. in der Regeli. H. v. in Höhe voni. S. d. im Sinne der/desi. V. m. in Verbindung mit

IAS International Accounting Standards

IFRS International Financial Reporting Standards

InvStRefG Investmentsteuerreformgesetz

IRZ Zeitschrift für internationale Rechnungslegung

KAGB Kapitalanlagegesetzbuch

KoR Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungs-

legung

KStG Körperschaftsteuergesetz
KWG Gesetz über das Kreditwesen
MindZV Mindestzuführungsverordnung

Mio. Million

NAV Net Asset Value OFD Oberfinanzdirektion

OGAW Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren i. S. d. Richtlinie

85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen

für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

REITG Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsenno-

tierten Anteilen

Rn. Randnummer
Rz. Randziffer
S. Satz/Seite
sog. sogenannte/r/s
SolZ Solidaritätszuschlag
SPE Special Purpose Entity

Tz. Textziffer

Ubg Die Unternehmensbesteuerung (Zeitschrift)

vgl. vergleiche

WPg Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)

zzgl. zuzüglich

1 Investmentsteuerreformgesetz

1.1 Hintergründe der Investmentsteuerreform

Ab dem 1.1.2018 findet grundsätzlich auf sämtliche Investmentfonds und deren Anleger das Investmentsteuergesetz (InvStG) in der am 26.7.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung¹ Anwendung, §1 und §56 Abs. 1 S. 1 InvStG. Die Investmentsteuerreform verfolgte insbesondere folgende Ziele²:

Beseitigung europarechtlicher Risiken

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 10.5.2012 zum französischen Investmentsteuerrecht in den verbundenen Rechtssachen C-338/11 bis C-347/11 »Santander«³ entschieden, dass Rechtsvorschriften, die unterschiedliche steuerliche Folgen für Dividenden inländischer Herkunft vorsehen, je nachdem, ob diese von gebietsansässigen oder von gebietsfremden Investmentfonds bezogen werden, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen. Nach dem damaligen französischen Recht konnten französische Investmentfonds Dividenden von französischen Kapitalgesellschaften steuerfrei beziehen, während ausländische Investmentfonds einer beschränkten Steuerpflicht unterlagen. In seiner Entscheidung vom 10.4.2014,⁴ die das polnische Investmentsteuerrecht betrifft, hat der EuGH seine Rechtsauffassung bestätigt. Das deutsche Investmentsteuerrecht in seiner bis zum 1.1.2018 geltenden Fassung stellte ähnlich wie das französische und polnische Recht inländische Investmentfonds von der Kapitalertragsteuer frei und wendete bei Dividendenzahlungen an ausländische Investmentfonds einen abgeltend wirkenden Abzug der Kapitalertragsteuer an.⁵

Reduzierung der Gestaltungsanfälligkeit

Die mit dem Transparenzprinzip einhergehende Komplexität und die Vielzahl von Differenzierungen innerhalb der Investmentsteuerregelungen boten nach Auffassung des Gesetzgebers in besonderem Maße Ansatzpunkte für steuerliche Gestaltungsmodelle, wie z.B. Cum-Ex-Gestaltungen, bei denen durch Leerverkäufe über den Dividendenstichtag Ansprüche auf Erstattung von Kapitalertragsteuer erzeugt wurden, ohne dass zuvor Steuer abgeführt wurde, oder das Erzeugen von künstlichen Verlusten durch das sog. Bondstripping. Ein weiteres häufig aufgetretenes Gestaltungsmodell waren sog. Kopplungsgeschäfte, bei denen von den Investmentfonds gegenläufige Derivategeschäfte dergestalt abgeschlossen wurden, dass garantiert auf Anlegerebene steuerfreie Veräußerungsgewinne aus

¹ Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG; im Folgenden InvStG), BGBI. I 2016, 1730, geändert durch Gesetz v. 20.12.2016, BGBI. I 2016, 3000.

² Vgl. BT-Drs. 18/8045, 49 ff.

³ EuGH v. 10.5.2012, Santander, BFH/NV 2012, 1293.

⁴ EuGH v. 10.4.2014, Emerging Markets, BB 2014, 981.

⁵ Vgl. FG Hessen v. 21.8.2019 – 4 K 2079/16, Rev. eingelegt, BFH I R 2/20.

Aktien und in gleicher oder ähnlicher Höhe steuerwirksame Verluste aus Termingeschäften entstanden. Eine besondere Rolle bei vielen Gestaltungsmodellen im Investmentsteuerrecht sah der Gesetzgeber auch im Ertragsausgleich. Hierdurch ließen sich mittels bewusst gesteuerter Anteilsausgaben und Anteilsrückgaben gewünschte steuerliche Effekte in beliebiger Größenordnung erzeugen.

 Reduzierung des Aufwands für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auf Seiten der Wirtschaft und der Bürger einerseits sowie des Kontrollaufwands der Verwaltung andererseits

Das steuerliche Transparenzprinzip brachte einen beträchtlichen administrativen Aufwand. Bei jeder Ausschüttung und Ertragsthesaurierung waren bis zu 33 unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln und zu veröffentlichen, Verluste waren in bis zu zwölf verschiedene Verlustverrechnungskategorien zu unterteilen. Als kaum mehr durchführbar sah der Gesetzgeber das Transparenzprinzip, wenn über mehrere Ebenen von Investmentfonds (Dachfonds-Zielfonds-Konstruktionen) hindurch das Transparenzprinzip vorgenommen werden sollte. Es oblag dem Investmentfonds, die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln und prüfen zu lassen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Kosten für die Investmentfonds beliefen sich auf schätzungsweise 50 Mio. € pro Jahr.

- Überprüfbarkeit der Besteuerungsgrundlagen
 - Aufgrund der großen Komplexität und der erforderlichen Kenntnisse der Geschäftsvorgänge des Investmentfonds sah der Gesetzgeber die Überprüfungsmöglichkeit der Besteuerungsgrundlagen weder für die Anleger noch für die Veranlagungsbeamten als gegeben an.
- Korrektur des Systemfehlers des alten Rechts, dass bei Publikumsfonds eine rückwirkende Korrektur von fehlerhaften Besteuerungsgrundlagen nicht möglich ist

Eine Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen erfolgte nur im Nachhinein zentral für alle Anleger durch das für den Investmentfonds zuständige Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung oder bei ausländischen Investmentfonds durch das BZSt. Wurden dabei Fehler in den Besteuerungsgrundlagen festgestellt, war eine rückwirkende Korrektur bei den Anlegern in dem anonymen Masseverfahren der Publikums-Investmentfonds praktisch nicht umsetzbar. Statt einer an sich materiell richtigen rückwirkenden Fehlerkorrektur behalf sich das InvStG in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung (im Folgenden InvStG a. F.) mit einer Fehlerkorrektur, die auf den Zeitraum angewendet wurde, in dem ein entsprechender Feststellungsbescheid bestandskräftig wurde, §13 Abs. 4 InvStG a. F. Dadurch wurden häufig Anleger getroffen, die bei der Fehlerentstehung noch nicht an dem Investmentfonds beteiligt waren.

Die Aufarbeitung der Thematik dauert bis heute an, vgl. BMF v. 17.11.2020, BStBl. I 2020, 1225; ausführlich dazu Köhler/Grosjean, RdF 2021, 114 ff.

Folgewirkungen des EuGH-Urteils vom 9.10.2014 (C-326/12, van Caster und van Caster⁷)

Wenn ein Investmentfonds seine Besteuerungsgrundlagen nicht veröffentlichte, sah das InvStG a. F. eine Pauschalbesteuerung vor (§ 6 InvStG a. F.). Der EuGH stufte diese Norm insoweit als EU-rechtswidrig ein, als dem Anleger keine Möglichkeit zu einem eigenen Nachweis der Besteuerungsgrundlagen eingeräumt wurde. Aufgrund dieser Entscheidung war zu erwarten, dass bei den Finanzämtern vermehrt Anträge auf Berücksichtigung von selbst ermittelten Besteuerungsgrundlagen eingehen.⁸

Angesichts der geschilderten Defizite der alten Rechtslage war eine grundlegende Reform erforderlich.

1.2 Wesentliche Änderungen durch das Investmentsteuerreformgesetz

Nach der bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtslage folgte sowohl die Besteuerung von Publikumsfonds als auch die Besteuerung von Spezialfonds dem Transparenzprinzip. Das Transparenzprinzip besagt, dass der Inhaber von Fondsanteilen grundsätzlich so zu behandeln ist, als hätte er die jeweiligen im Fonds enthaltenen Wertpapiere direkt gehalten. Nach dem bis zum 31.12.2017 geltenden Investmentsteuerrecht vermittelte ein Investmentfonds dem Anleger daher auch keine Investmenterträge als solche, sondern diejenigen Ertragskomponenten, die der Fonds erzielt hat, d. h. Dividendenerträge, Zinserträge, Veräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne etc. Wie bei der Direktanlage konnten auf der Fondseingangsseite von diesen Erträgen abgeführte Kapitalertragsteuern mit der Steuerschuld des Anlegers verrechnet werden, da es sich um eine Vorauszahlung auf die Steuerschuld der Anleger handelte. Auch die Anrechnungsansprüche auf im Fonds angefallene ausländische Quellensteuer reichte der inländische Fonds nach der alten Rechtslage an seinen Anteilsinhaber weiter oder berücksichtigte sie bereits als Werbungskosten auf Fondsebene. Die Zwischenschaltung eines Fonds sollte somit beim Anleger grundsätzlich keine höhere oder niedrigere Besteuerung auslösen als eine direkte Beteiligung an den Vermögensgegenständen des Fonds.

Die Reform des InvStG brachte eine grundlegende Neukonzeption der Investmentbesteuerung unter Abkehr einer Besteuerung nach dem Transparenzprinzip für Investmentfonds. Unter bestimmten engen Voraussetzungen sollen künftig allein

⁷ EuGH v. 9.10.2014 – C-326/12, van Caster und van Caster, BFH/NV 2014, 2029.

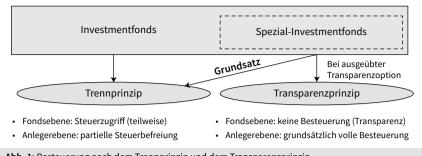
⁸ Die Finanzgerichte sind weiterhin mit den Folgefragen des genannten Urteils befasst, vgl. u. a. FG Rheinland-Pfalz v. 22.10.2019 – 3 K 1264/16, Rev. eingelegt, BFH VIII R 13/20; BB 2021, 2080 (Anm. Schober).

Spezial-Investmentfonds nach einem modifizierten transparenten System besteuert werden. Das InvStG unterscheidet ab 1.1.2018 damit zwischen zwei voneinander unabhängigen Besteuerungssystemen, nämlich einem intransparenten Besteuerungssystem für Investmentfonds und einer Besteuerung nach dem eingeschränkten Transparenzprinzip für Spezial-Investmentfonds.

Für Investmentfonds wird die bisher transparente Besteuerung durch eine stärker am Trennungsprinzip orientierte Besteuerung ersetzt. Während nach der bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtslage die Besteuerung ausschließlich auf Anlegerebene vorgenommen wurde, verlagert sich die Besteuerung auf die Ebene des Investmentfonds. Allerdings werden nur bestimmte inländische Einkünfte auf Fondsebene besteuert. Die Besteuerung der Anleger ändert sich dergestalt, dass die steuerliche Vorbelastung auf Ebene des Investmentfonds auf Ebene des Anlegers durch pauschale Teilfreistellungen von Erträgen berücksichtigt wird. Die Höhe der Teilfreistellung hängt wiederum von der Fondskategorie und bei Immobilienfonds auch von dessen Anlageschwerpunkt im In- oder Ausland ab. Das Konzept der ausschüttungsgleichen Erträge entfällt. Eine gewisse Mindestbesteuerung wird durch die sog. Vorabpauschale in Höhe einer risikolosen Marktverzinsung sichergestellt.

Für die Spezial-Investmentfonds bleibt es im Wesentlichen bei der bisher bekannten semi-transparenten Besteuerung. Der Spezial-Investmentfonds vermittelt den Anlegern auch weiterhin die jeweiligen Besteuerungsgrundlagen, wie nach DBA steuerfreie Einkünfte, dem Teileinkünfteverfahren bzw. dem Beteiligungsprivileg für Körperschaften unterliegende Beteiligungseinnahmen und Veräußerungsgewinne bzw. -verluste, ausländische Quellensteuern sowie Zinserträge für Zwecke der Zinsschranke. Auch das bisherige Konzept der Zurechnung von auf Fondsebene thesaurierten Erträgen als ausschüttungsgleiche Erträge – unter (zukünftig allerdings zeitlich beschränkter) Beibehaltung des sog. Fondsprivilegs - bleibt erhalten. Neu ist allerdings, auch bei Spezial-Investmentfonds bestimmte inländische Einnahmen, Erträge bzw. Einkünfte auf Fondsebene der Besteuerung zu unterwerfen und im Gegenzug hierzu auf Anlegerebene eine entsprechende Freistellung zu berücksichtigten, oder aber dazu zu optieren, die Besteuerung komplett auf die Anlegerebene zu verlagern. Neu ist auch, dass es - unter Wegfall des steuerlichen Ertragsausgleichs - zu einer taggenauen besitzzeitanteiligen Ermittlung und Zurechnung von Erträgen kommt, und zwar unabhängig von etwaigen vorherigen Anteilsveräußerungen. Das Besteuerungskonzept nähert sich dadurch dem Besteuerungsprinzip bei Personengesellschaften an.

Die unterschiedlichen Besteuerungssysteme lassen sich wie folgt darstellen:



2 Anwendungsbereich des InvStG und begriffliche Grundlagen

2.1 Anwendungsbereich des InvStG

Der persönliche Anwendungsbereich des InvStG ergibt sich aus §1 Abs. 1 InvStG. Danach ist das InvStG anzuwenden auf Investmentfonds (§1 Abs. 2 bis 4 InvStG) und deren Anleger (§2 Abs. 10 InvStG). Investmentfonds sind Investmentvermögen nach §1 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), §1 Abs. 2 S.1 InvStG. Die nach bis zum 31.12.2017 geltenden Recht erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen, wie z. B. Investmentaufsicht, Rückgaberecht und Vermögensanlage in sog. Eligible Assets ist zukünftig nicht mehr maßgeblich. Künftig müssen diese Merkmale – modifiziert – erfüllt werden, um als steuerlicher Spezial-Investmentfonds zu qualifizieren, vgl. §26 InvStG.

Der sachliche Anwendungsbereich des InvStG ergibt sich aus den §§ 6 ff. InvStG, wobei Kapitel 2 die Regelungen für Investmentfonds und Kapitel 3 die besonderen Regelungen für Spezial-Investmentfonds enthält. Die sachliche Steuerpflicht der Anleger mit ihren Investmenterträgen bzw. Spezial-Investmenterträgen ist in den jeweiligen Unterabschnitten 2 des Kapitels 2 und Kapitels 3 des InvStG geregelt.

2.2 Investmentfonds

2.2.1 Begriff

Investmentfonds sind Investmentvermögen nach § 1 Abs. 1 KAGB, § 1 Abs. 2 S. 1 InvStG. Investmentvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 KAGB ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Zur Auslegung des Begriffs des Investmentvermögens kann auf die aufsichtsrechtlichen Verwaltungsverlautbarungen zurückgegriffen werden. Eine Bindungswirkung der aufsichtsrechtlichen Entscheidung nach § 5 Abs. 3 KAGB besteht allerdings nicht, § 1 Abs. 2 S. 2 InvStG.

Aus den aufsichtsrechtlichen Verwaltungsverlautbarungen ergeben sich die folgenden Kriterien zur Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale:

⁹ Vgl. BaFin, Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des »Investmentvermögens« v. 14.6.2013, zuletzt geändert am 9.3.2015 – Q 31 -Wp 2137 – 2013/0006.

Tatbestandsmerk- mal	Ausprägung
Organismus	 Rechtlich oder wirtschaftlich (z. B. durch einen getrennten Rechnungskreis) verselbstständigtes gepooltes Vermögen¹⁰ Alle vorstellbaren Rechtsformen vom Begriff erfasst (Kapital- und Personengesellschaften sowie Zweck- oder Sondervermögen) Jede Art der Beteiligung durch Anleger denkbar (gesellschaftsrechtlich, mitgliedschaftlich, schuldrechtlich, z. B. auch stille Beteiligung, Genussrechte; Zertifikate und Schuldverschreibungen fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich des InvStG¹¹)
Für gemeinsame Anlagen	 Gewinn- und Verlustbeteiligung der Anleger (gilt auch als erfüllt, falls vertragliche Begrenzung erfolgt) Schädlich ist z. B. ein betragsmäßig fixiertes »Entgelt« für die Kapital-überlassung oder ein unbedingter Rückzahlungsanspruch
Einsammeln von Kapital	 Vom Organismus oder für Rechnung des Organismus werden direkt oder indirekt Schritte unternommen, um gewerblich bei einem oder mehreren Anlegern Kapital zu beschaffen Vertriebstätigkeit ist nicht zwingend erforderlich, jedoch eine gewisse Gewerbsmäßigkeit, die sich in der Gewinnerzielungsabsicht widerspiegelt¹²
Von einer Anzahl von Anlegern	Anlagebedingungen, satzung oder Gesellschaftsvertrag begrenzen die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger (§ 1 Abs. 1 S. 2 KAGB) Materielle Betrachtung: Beteiligen sich z. B. mehrere Anleger über einen Treuhänder am Organismus, ist die Voraussetzung erfüllt; Gleiches gilt, wenn ein Fonds formal die Anlegeranzahl nicht begrenzt, der Fonds tatsächlich aber nur einen Anleger hat
Festgelegte Anlage- strategie	 Anlagekriterien werden schriftlich genau bestimmt und schränken Handlungsspielräume des Fondsmanagers ein Geht über eine allgemeine Geschäftsstrategie hinaus Indizien u. a. eigenes Dokument, auf das in Anlagebedingungen/Satzung Bezug genommen wird; durchsetzbare Verpflichtung, die Anlagestrategie einzuhalten; Konkretisierung der Anlagerichtlinien

¹⁰ Die Finanzverwaltung schließt sich dem Erfordernis der rechtlichen und wirtschaftlichen Verselbstständigung an, vgl. BMF v. 21.5.2019, BStBl. I 2019, 527, Rn. 1.3.

¹¹ Vgl. BMF v. 21.5.2019, BStBl. I 2019, 527, Rn. 1.4.

¹² Vgl. Gottschling, in: Moritz/Jesch/Mann (Hrsg.), Kapitalanlagerecht, Band 2, InvStG, 2. Auflage, § 1 Rz. 47. Das BZSt sieht z. T. das Kriterium »gewerblich« nicht als gegeben an, wenn sich der Fonds nur an einen bestimmten Anlegerkreis richtet. Dies überzeugt allerdings nicht, da beispielsweise § 10 Abs. 1 und Abs. 2 InvStG die Fälle, in denen sich nur bestimmte Anlegergruppen am Investmentfonds beteiligen dürfen, ausdrücklich regelt. Die Unschädlichkeit der Einschränkung des Anlegerkreises bestätigt auch die Regelung des § 1 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 InvStG, wonach selbst bei der Beschränkung auf einen einzelnen Anleger ein Investmentfonds i. S. d. InvStG angenommen wird.

Tatbestandsmerk- mal	Ausprägung
Investition zum Nutzen der Anleger	Investition erfolgt durch den Organismus nicht lediglich mit eigener Gewinnerzielungsabsicht, d. h. Erwirtschaftung einer Rendite über die zugesagte Anlegerrendite hinaus Keine beliebige Verwendung der Anlegergelder
Kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors	Nicht erfüllt, falls Entwicklung/Errichtung von Immobilien; Produktion/Kauf/Verkauf/Tausch von Gütern und Handelswaren; Angebot sonstiger Dienstleistungen außerhalb des Finanzsektors Investiert ein operativ tätiges Unternehmen zusätzlich auch zu Anlagezwecken, darf dies nicht die Haupttätigkeit darstellen

PRAXISHINWEIS

Die Anknüpfung an einen auslegungsbedürftigen aufsichtsrechtlichen Begriff i. V. m. mit dem Fehlen einer eigenständigen investmentsteuerrechtlichen Definition führt häufig dazu, dass die Einordnung als Investmentfonds mit Schwierigkeiten verbunden ist. Handelt es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) i. S. d. § 1 Abs. 2 KAGB oder um Alternative Investmentfonds (AIF) i. S. d. § 1 Abs. 3 KAGB, kann allerdings davon ausgegangen werden, dass es sich um Investmentfonds handelt, sofern diese nach § 1 Abs. 3 InvStG nicht explizit aus dem Anwendungsbereich des InvStG ausgenommen sind.13 Ein entsprechender Hinweis, dass der Fonds den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 v. 17.11.2009, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 v. 28.8.2014, S. 186) oder den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission v. 17.12.2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern Alternativer Investmentfonds (ABI, L 183 v. 24.6.2014, S. 18) entspricht, findet sich in aller Regel im Fondsprospekt bzw. dem Emissionsdokument.

Wurde dem Investmentfonds eine sog. Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG erteilt, kann der Anleger davon ausgehen, dass er sich an einem Investmentfonds beteiligt hat und mit seinen (Spezial-)Investmenterträgen in den Anwendungsbereich des InvStG fällt. Allerdings ist das Vorliegen einer Statusbescheinigung keinesfalls formelle Voraussetzung für die Besteuerung

¹³ Vgl. Gottschling, in: Moritz/Jesch/Mann (Hrsg.), Kapitalanlagerecht, Band 2, InvStG, 2. Auflage, § 1 Rz. 13 und 30.

als Investmentfonds bzw. für die Besteuerung der Erträge als (Spezial-)Investmenterträge. Der Anleger eines Investmentfonds kann also nicht geltend machen, nicht in den Anwendungsbereich des InvStG zu fallen, weil dem Investmentfonds keine Statusbescheinigung erteilt wurde. Letztere dient dem Investmentfonds nämlich nur für Zwecke der Begrenzung des Kapitalertragsteuerabzugs auf 15 % bei inländischen Beteiligungseinnahmen sowie sonstigen inländischen Einkünften i. S. d. § 49 EStG, die einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Erzielt der Investmentfonds keine solchen Einkünfte, ist eine Statusbescheinigung gegenstandslos und wird daher i. d. R. nicht beantragt und häufig auch vom BZSt nicht erteilt.

In der Praxis ist eine Vielzahl an Vehikeln (oftmals REITs) anzutreffen, die durch die Datendienstleister als »Investmentfonds im Zweifel« geschlüsselt werden. Im Zuge dieser Klassifizierung werden den Anlegern Investmenterträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 InvStG ohne Teilfreistellung zugerechnet. Es fehlt an der Detailprüfung des Emittenten, ob das jeweilige Vehikel in zutreffender Art und Weise vom persönlichen Anwendungsbereich des InvStG erfasst ist.

2.2.2 Fiktive Investmentfonds

§1 Abs. 2S.3 InvStG erweitert den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes im Wege einer gesetzlichen Fiktion über das Aufsichtsrecht hinaus. Diese Fonds unterliegen dann zwar dem InvStG, aber nicht dem KAGB und damit nicht der Investmentaufsicht. Solche rein fiktive Investmentfonds liegen in folgenden Fällen vor:

Ein-Anleger-Fonds, §1 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 InvStG

Nach alter Rechtslage konnten sich Investmentfonds durch Begrenzung der Anlegerzahl durch die Anlagebedingungen, Satzung oder Gesellschaftsvertrag des Organismus auf einen Anleger dem InvStG entziehen. Das ist zukünftig nicht mehr möglich. Das Aufsichtsrecht erfordert dagegen stets eine Anzahl von Anlegern. Aufsichtsrechtlich ist damit der Ein-Anleger-Fonds, bei dem Anlagebedingungen, Satzung oder Gesellschaftsvertrag die Aufnahme weiterer Anleger ausdrücklich ausschließen, nicht möglich. Es kommt dagegen nicht darauf an, ob entgegen der theoretisch bestehenden Möglichkeit, dass sich mehrere Anleger an dem Organismus beteiligen, dann letztlich nur ein Anleger beteiligt (faktischer Ein-Anleger-Fonds).

Vermögensverwaltende steuerbefreite Kapitalgesellschaften, §1 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 InvStG

Den Kapitalgesellschaften muss die operative unternehmerische Tätigkeit untersagt sein, um von §1 Abs. 2S.3 Nr. 2 InvStG erfasst zu sein; daher fallen nach §5

¹⁴ Vgl. Hagen/Schober, BB 2019, 1630.